Satzung des Vereins der

"Freunde und Förderer des e-gnition Hamburg e.V."



Inhalt

Name und Sitz	2
	Name und Sitz Zweck des Vereins

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer des e-gnition Hamburg e.V." (Kurzform: "e-gnition Hamburg Förderer")
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, wobei im Gründungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr erfolgt.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an den "e-gnition Hamburg e.V.", zur Unterstützung im Bereich der
 - a) Förderung und Pflege von wissenschaftlichem und fachlichem Meinungsaustausch zwischen
 - i. Studierenden und Absolventen der TUHH, insbesondere der aktiven und ehemaligen Mitglieder des "e-gnition Hamburg e.V.",
 - ii. Mitgliedern der TUHH und
 - iii. Unternehmen im Interesse einer praxisrelevanten Wissenschaft und praxisbezogenen Ausbildung.
 - b) Unterstützung des "e-gnition Hamburg e.V." im Bereich der Forschung und der Ausbildung auf dem Gebiet der Ingenieurwissenschaften an der TUHH vor allem durch die Beratung bei der praktischen Ausbildung im Rahmen der Entwicklung und des Baus von elektronisch angetriebenen, nichtschienengebundenen Landfahrzeugen(Kraftfahrzeugen).
 - c) Unterstützung des "e-gnition Hamburg e.V." im Bereich der Instandhaltung der elektronisch angetriebenen, nicht schienengebundenen Landfahrzeuge (Kraftfahrzeugen), die nicht im aktuellen Geschäftsjahr entwickelt werden.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich werden Ausgaben bezüglich der Unterstützung des Zweckes durch Vereinsmittel ersetzt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Personengesellschaften werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlich zu stellender Aufnahmeantrag.
- (3) Über die Annahme des Antrages und die Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags kann nach Bekanntgabe von sachlichen Gründen erfolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft kann in Form zweier verschiedener Mitgliedschaftsarten erworben werden.
 - a) aktive Mitglieder mit Stimm- und Rederecht
 - b) Fördermitglieder mit Rederecht
- (5) Juristische Personen und Personengesellschaften können nur Fördermitglieder sein.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod der natürlichen Person,
 - b) mit der Streichung oder Löschung der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Personengesellschaft,
 - c) durch freiwilligen Austritt,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gemäß Beitragsordnung.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mögliche Gründe hierfür sind
 - a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und erfolgt frühestens 4 Wochen nach Zustellung der zweiten Mahnung.
 - b) wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich Verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich persönlich zu rechtfertigen.

§6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, Aufnahmegebühren und Umlagen, sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.

§7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr einzuberufen und muss in Hamburg stattfinden.
- (2) Die Mitglieder sind zu Versammlungen rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder mittels bestätigter E-Mail, an die zuletzt bekannte Adresse, einzuladen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Mitglieder sind zu außerordentlichen Versammlungen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, schriftlich oder mittels bestätigter E-Mail, an die zuletzt bekannte Adresse, einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung jedoch auf Antrag von Mitgliedern einberufen worden, so muss mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen sein und an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied nach §4 (4) hat eine Stimme. Alle anderen natürlichen oder juristischen Personen sind nicht stimmberechtigt.
- (7) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist ab dem Zeitpunkt wirksam an dem sie dem Versammlungsleiter vorgelegt wurde, sie kann nicht für zurückliegende Abstimmungen geltend gemacht werden. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
- (8) Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die Mitgliederversammlung allgemein erteilt werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Dabei gelten folgende Ausnahmen
 - a) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - b) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

- (10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Feststellung der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) die Wahl oder Abwahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl oder Abwahl der Kassenprüfer,
 - e) Satzungsänderungen und
 - f) die Auflösung des Vereins.
- (12) Satzungsänderungen, Änderungen der Beitragsordnung, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Einladung angekündigt worden sind.
- (13) Die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Ausgenommen sind die unter §18 (12) beschriebenen Punkte.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen. Ein Vorstandsmitglied soll das Amt des 1. Vorsitzenden übernehmen, ein weiteres Vorstandsmitglied das Amt des 2. Vorsitzenden.
- (2) Die weiteren Rollen des Vorstands definiert die Mitgliederversammlung nach Bedarf.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl volljährige aktive Mitglieder des Vereines sein.
- (5) Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muss ein neues Vorstandsmitglied durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung bestellt werden.
- (6) Im Innenverhältnis ist die Haftung des Vorstandes für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (7) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet entweder durch Tod, Abberufung oder Rücktritt. Eine Abberufung kann, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt, nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
- (9) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten oder über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen. Änderungen sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mitzuteilen.

§10 Beirat

- (1) Zur Unterstützung bei der Bearbeitung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Beirat berufen.
- (2) Zum Beirat kann jedes aktive Mitglied des Vereins berufen werden.
- (3) Die Beiräte können vom Vorstand jederzeit durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstands abgesetzt werden. Der betreffende Beirat muss auf dessen Wunsch vorher angehört werden.

§11 Vereinsvermögen bei Ausscheiden von Mitgliedern und Auflösung des Verein

- (1) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung muss nach §8 abgehalten werden und die nach §8 (9) b) erforderliche Mehrheit muss erbracht werden.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Körperschaft an den "e-gnition Hamburg e.V.", der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Geheimhaltung

- (1) Sämtliche konstruktive, technologische und finanzielle Inhalte, die im Zusammenhang mit dem Förderverein, sowie dem "e-gnition Hamburg e.V." stehen, sind als vertraulich zu behandeln und somit ohne anderslautenden Vertrag mit dem Verein, sowie dem "e-gnition Hamburg e.V.", geheim zu halten.
- (2) Bei Verletzung der oben genannten Vertraulichkeit, die von der Projektleitung oder Vereinsmitgliedern an den Vorstand angetragen werden, behält sich der Verein nach eingehender Prüfung, vertreten durch den Vorstand, Vereinsstrafen vor, wie z.B. zeitweilige Suspendierung von einem Amt, befristeter Ausschluss von der Benutzung von Vereinseigentum, sowie den Ausschluss aus dem Verein. Des Weiteren kann ein Verstoß Schadensersatzansprüche des Vereins gegen ein Mitglied rechtfertigen.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.12.2019 beschlossen.